

Synopsis

Revision Kinderbetreuungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **213.4**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)
	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 213.4 , Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)
vom 29. September 2005	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflege-

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)
	<p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>⁵ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich nach dem Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11].</p>
<p>§ 3 Kantonale Aufgaben</p> <p>¹ Die zuständige Direktion</p> <p>a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;</p> <p>b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;</p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;</p> <p>d) koordiniert und vernetzt das Angebot;</p> <p>e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5).</p> <p>² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest, welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote berücksichtigen und entwickelt sie weiter.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote <u>Betreuungsangebote</u> fest, welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote <u>Bedürfnisse</u> berücksichtigen und entwickelt sie weiter.</p>
<p>§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen[SR 211.222.338] und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung[BGS 213.41] vorliegt.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p>	<p>§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt eine Betriebsbewilligung für private <u>Private Angebote</u>, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung <u>vorliegt sind bewilligungspflichtig</u>.</p> <p>² Die Bewilligung wird <u>Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung</u>, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)
<p>³ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über private Angebote.</p>	<p>³ DerDem Gemeinderat führt<u>steht</u> die Aufsicht über private Angebote<u>die Betreuungsangebote zu</u>.</p>
<p>§ 5 Gemeindliche Beiträge an private Institutionen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und Beiträge ausrichten, sofern:</p> <p>a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);</p> <p>b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten ganz oder teilweise öffentlich sind;</p> <p>c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht.</p>	<p>§ 5 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</p>
<p>§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.</p>	<p>§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten<u>Grundsatz</u></p> <p>¹ Bei der Festlegung der Beiträge der<u>Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden Kindertagesstätten und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.</u><u>Tagesfamilien.</u></p> <p>² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Für zusätzliche Unterstützungsleistungen entschädigt die Einwohnergemeinde die Betreuungseinrichtung.</p>
	<p>§ 6a Kantonspauschale</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat legt deren Höhe fest.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)
	<p>² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regelt die Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Kantonspauschale.</p>
	<p>§ 6b Betreuungsgutscheine der Gemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Diese können inner- und ausserkantonale eingelöst werden.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regelt die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.</p>
	<p>§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung des Kantonsbeitrags und der Betreuungsgutscheine der Gemeinden erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede für die Kostenbeteiligung wesentliche Änderung der Verhältnisse umgehend zu melden.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, die für die Betreuungsgutscheine der Gemeinde notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Einwohnergemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>
	<p>§ 6d Rückerstattung</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)
	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zins zurück. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR[SR 220].</p> <p>² Die Rückerstattungsforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.</p>
	<p>§ 6e Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>
	<p>3. Übergangsbestimmungen</p>
	<p>§ 7a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 2 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten[Inkrafttreten am 1. Jan. 2007].</p> <p>² ...</p>	<p>§ 8 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom